



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Neunundzwanzigste Tagung

Genf, 21. und 22. Oktober 1991

VORSCHLAG DER GRUPPE FÜR GEISTIGES EIGENTUM
DER ASSINSEL IN BEZUG AUF EINE ERKLÄRUNG DER ASSINSEL
HINSICHTLICH DER ANWENDUNG DES NEUEN GRUNDSATZES
DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS DER IM WESENTLICHEN ABGELEITETEN SORTEN

Beim Verbandsbüro eingegangene Mitteilung der ASSINSEL

In der Anlage zu diesem Dokument, das lediglich als Arbeitsunterlage gedacht ist, sind die Gedanken der ASSINSEL in bezug auf die Anwendung des neuen Prinzips der im wesentlichen abgeleiteten Sorten wiedergegeben.

[Anlage folgt]

ANLAGE

VORSCHLAG DER GRUPPE FUER GEISTIGES EIGENTUM
DER ASSINSEL IN BEZUG AUF EINE ERKLAERUNG DER ASSINSEL
HINSICHTLICH DER ANWENDUNG DES NEUEN GRUNDSATZES
DES UPOV-UEBEREINKOMMENS DER IM WESENTLICHEN ABGELEITETEN SORTEN

Auf der Diplomatischen Konferenz der UPOV im März 1991 in Genf wurden neue Bedingungen in bezug auf im wesentlichen abgeleitete Sorten in ein revidiertes Uebereinkommen aufgenommen. Die folgende Resolution wurde angenommen:

"Die vom 4. bis 19. März 1991 tagende Diplomatische Konferenz zur Revision des Internationalen Uebereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen fordert den Generalsekretär der UPOV auf, unverzüglich nach Abschluss der Konferenz die Arbeit zur Erstellung von durch den Rat der UPOV anzunehmenden Richtlinien über im wesentlichen abgeleitete Sorten aufzunehmen."

Dementsprechend legt ASSINSEL die folgende Erklärung vor.

Nach sorgfältiger Prüfung des neuen Wortlauts von Artikel 14 Absatz 5 wird festgestellt, dass bei der Anwendung dieses neuen Konzepts die folgenden Punkte zu berücksichtigen sind.

Einführung

Die ASSINSEL hat in allen früheren Erklärungen nachdrücklich die Einführung des Konzepts der im wesentlichen abgeleiteten Sorten gutgeheissen. In bezug auf die neuesten Entwicklungen auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung und der Biotechnologie und die sich daraus ergebenden Unklarheiten in der Abgrenzung der von Patent- bzw. Sortenschutzrechten abgedeckten Bereiche und dem Ausmass des von ihnen gebotenen Schutzes vertritt die ASSINSEL die Auffassung, dass das neue System im Interesse der betreffenden Industrie eine Brücke zwischen den beiden Schutzsystemen schlägt. Ausserdem wird dieser neue Grundsatz die Möglichkeit von Nachahmungen bei der Pflanzenzüchtung drastisch vermindern.

Die Pflanzenzüchter von ASSINSEL sind davon überzeugt, dass dieser neue Grundsatz das Züchterrecht bedeutend verstärkt, ohne die Kernfrage des sogenannten Züchternvorbehalts in irgendeiner Weise konkret einzuschränken.

Zu würdigen ist, dass die Einführung dieses neuen Grundsatzes in das UPOV-Uebereinkommen ein Vorstoss in neues Territorium ist. Wie in derartigen Situationen üblich, gibt es auch hier Ungewissheiten und Zweifel. Deshalb sollten die nationalen Gesetzgeber - und auch der Rat der UPOV - sich in der gegenwärtigen Phase in ihren Erklärungen auf allgemeine Formulierungen dieses neuen Grundsatzes beschränken und nicht zu weit in detaillierte Vorschriften eintreten. Eine zu detaillierte Regelung wäre mit dem Risiko verbunden, dass in der Folge Lücken auftreten oder künftige Entwicklungen beeinträchtigt würden oder nicht möglich wären. Ausserdem sollte die Anwendung des Grundsatzes praktisch und nicht zu kompliziert sein.

Wie nachfolgend veranschaulicht, beinhaltet dieser Grundsatz vor allem Fragen des Schutzzumfangs und der Geltendmachung der Züchterrechte. Es bleibt infolgedessen der Initiative des Züchters überlassen, seine Rechte durchzusetzen.

A. Allgemeine Aspekte

1. Der Begriff der im wesentlichen abgeleiteten Sorten bezieht sich grundsätzlich eher auf den Genotyp als auf den Phänotyp. Im Gegensatz zum Grundsatz der "deutlichen Unterscheidbarkeit" in Artikel 7 des UPOV-Uebereinkommens, der auf der Grundlage der Ausprägung bestimmter Merkmale beurteilt wird, betrifft Artikel 14 Absatz 5 die Frage, ob ein wesentlicher Teil des Genotyps der Ursprungsorte in der abgeleiteten Sorte beibehalten wurde - d. h., ob diese praktisch die Gesamtheit des Genotyps der Ursprungsorte aufweist. In dieser Hinsicht sollte nur die Gesamtheit des übernommenen Genotyps (genetische Uebereinstimmung/genetischer Abstand) ausschlaggebend sein.

Ausserdem kann - je nach genetischer Konstitution der Pflanzenart und etablierter Züchtungstechnik - die erforderliche Schwelle der Uebereinstimmung für verschiedene Arten unterschiedlich sein.

2. Nach Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b sind "genetischer Abstand/Uebereinstimmung" von Art zu Art in bezug auf die für die Ableitung benutzte Methode zu beurteilen.

Die in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe c gegebene Beispielsliste für Ableitungsmethoden (Auslese einer natürlichen oder künstlichen Mutante oder eines somaklonalen Abweichers, Auslese eines Abweichers in einem Pflanzenbestand der Ursprungsorte, Rückkreuzung oder genetische Transformation) ist nicht erschöpfend.

3. Die Frage, ob eine Sorte im wesentlichen abgeleitet ist oder nicht, muss gegebenenfalls auf der Grundlage wissenschaftlich zuverlässiger Methoden beantwortet werden. Die Beurteilung könnte je nach Art unterschiedlich sein, und zwar aufgrund der verwendeten Ableitungsmethoden und auch des genetischen Abstands. Als wissenschaftliche und zuverlässige Methoden für den Nachweis von genetischen Abständen wären z. B. folgende: RFLP (Restriction Fragment Length Polymorphism), RAPD (Random Amplification of Polymorphic DNA) und PCR (Polymerase Chain Reaction) denkbar.

4. Diese Beurteilung kann nur von Fachleuten vorgenommen werden.

5. Die Sortenschutzämter haben nur die Aufgabe des Nachweises, ob eine für Sortenschutz angemeldete Sorte die Schutzvoraussetzungen (DHS-Test) erfüllt, und zwar unabhängig von der Frage, ob es sich um eine im wesentlichen abgeleitete Sorte handelt oder nicht. Deshalb ist es für die ASSINSEL wichtig und eindeutig, dass die Feststellung des Vorhandenseins einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte nicht ein Teil des Verfahrens zur Erteilung des Züchterrechts sein sollte, obwohl der Zugang zu den Eintragungsdaten offenstehen sollte.

6. Die Feststellung, ob eine Sorte eine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist, hängt vor allem von der Frage ab, ob sie von einer geschützten Sorte abgeleitet wurde (siehe Punkt 2). Wenn eine Pflanzensorte unabhängig von einer "Ursprungsorte" entwickelt wurde, kann es sich nicht um Abhängigkeit handeln. Zu berücksichtigen sind jedoch die allgemeinen Regeln der Beweislast (siehe Absatz C unten).

7. Eine im wesentlichen abgeleitete Sorte bleibt immer eine im wesentlichen abgeleitete Sorte. Das bedeutet, dass eine andere Sorte nicht rechtlich als eine von ihr im wesentlichen abgeleitete Sorte angesehen werden kann, selbst wenn der Schutz der Ursprungsorte bereits abgelaufen ist und infolgedessen keine Abhängigkeit mehr besteht. Der Grund hierfür ist im Geiste des Konzepts der Abhängigkeit zu finden. Dieser ganz neue Grundsatz wurde vor allem eingeführt, um die Züchter von Ursprungsorten - und nicht diejenigen, die Ableitungen hiervon machen - wirksamer zu schützen.

B. Spezielle Auslegungen von Artikel 14 Absatz 5

1. Der Grundsatz der im wesentlichen abgeleiteten Sorte besteht nur zugunsten "der geschützten Sorte" (siehe Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a Nummer i).

Dies bedeutet:

a) Die Ursprungssorte muss eine geschützte Sorte sein.

b) Abhängigkeit kann nur in bezug auf eine einzige geschützte Sorte bestehen.

c) Eine abhängige Sorte kann unmittelbar von einer Ursprungssorte oder von einer Sorte abgeleitet werden, die selbst vorwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet ist (siehe Artikel 14 Buchstabe b Nummer i). Wie bereits in Punkt A.7 erwähnt, besteht Abhängigkeit nur in bezug auf die Ursprungssorte.

2. Die ASSINSEL legt Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b ("wird eine Sorte als im wesentlichen von einer anderen Sorte ('Ursprungssorte') abgeleitet angesehen") in dem Sinne aus, dass die im wesentlichen abgeleitete Sorte tatsächlich die folgenden drei Voraussetzungen in bezug auf die Ursprungssorte erfüllen muss:

a) deutliche Unterscheidbarkeit (im Sinne von Artikel 7);

b) vorwiegende Ableitung;

c) genetische Übereinstimmung.

Wird eine Voraussetzung nicht erfüllt, so besteht keine Abhängigkeit.

Wie in diesem Zusammenhang bereits erwähnt, ist die genetische Übereinstimmung und nicht die Ausprägung von Merkmalen, die eher den Phänotyp als den Genotyp betrifft, die Hauptfrage.

3. Diese grundlegenden Elemente sind von Art zu Art zu prüfen, um geeignete spezifische Aspekte in bezug auf die Ableitungsmethoden und die Messungsmethoden für die Ableitung auszuarbeiten. Folglich werden verschiedene Schwellenwerte nötig sein, um die Abhängigkeit auf einer artbezogenen Grundlage zu charakterisieren.

C. Allgemeine Regeln für die Beweislast

a) Nach den allgemeinen Regeln für die Beweislast obliegt jeder Partei die Beweislast in bezug auf die Voraussetzungen für die Anwendung der für sie günstigen Bestimmung. Das bedeutet, dass der Inhaber der Ursprungssorte den Nachweis für alle drei Voraussetzungen für die Abhängigkeit (siehe Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b Nummern i bis iii) erbringen muss.

b) Kann der Inhaber einer Ursprungssorte den Nachweis für das Erfordernis der "genetischen Übereinstimmung" erbringen, so ist seine Beweislast in bezug auf die "vorwiegende Ableitung" dadurch erleichtert, dass er sie glaubhaft gemacht hat. Das Vorhandensein der "genetischen Übereinstimmung" gibt Anlass zu der Vermutung, dass der zweite Züchter seine Sorte vorwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet hat. Kann der Inhaber der Ursprungssorte andererseits die Voraussetzung der "vorwiegenden Ableitung" nachweisen, dann kann gleichfalls das Vorhandensein der "genetischen Übereinstimmung" vermutet werden.

c) Sofern der Inhaber der Ursprungssorte die Voraussetzungen der Abhängigkeit nachgewiesen hat und der zweite Züchter behauptet, dass er seine Sorte ohne Verwendung der Ursprungssorte entwickelt hat, so muss dieser dies beweisen (Umkehrung der Beweislast). Wenn er Erfolg hat, besteht keine Abhängigkeit.

[Ende des Dokuments]